

# **Datenschutzhinweis zu den Antigen-Tests auf das Coronavirus SARS-CoV2 an den hessischen weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Bistums Mainz**

Im Zusammenhang mit der Verhinderung und Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 und zum Zweck der Feststellung akuter Infektionen müssen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräften sowie das weitere schulische Personal an hessischen Schulen zukünftig das Vorliegen eines aktuellen, nicht länger als 72 Stunden alten negativen Corona- Tests nachweisen, wenn sie am Präsenzunterricht oder an der Notbetreuung teilnehmen wollen.

Die Schulen bieten ihnen hierzu die Möglichkeit an, Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien (Antigen-Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 direkt in der Schule durchzuführen. Alternativ kann auf Anforderung der Lehrkraft ein Nachweis vorgelegt werden, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus besteht.

Soweit ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien in der Schule durchgeführt wird, erfolgt eine Testung mittels Abstrich aus dem vorderen Bereich der Nase. Der Test wird durch die Testperson selbst durchgeführt und es wird eine Ergebnisauswertung innerhalb weniger Minuten ermöglicht. Die Durchführung des Tests durch Schülerinnen und Schüler erfolgt in der Regel im Klassenverband und wird durch Lehrkräfte begleitet.

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Antigen-Tests zur Eigenanwendung bzw. bei Vorlage eines Nachweises, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, werden verschiedene personenbezogene Daten der Betroffenen verarbeitet. Über diese Datenverarbeitungen möchten wir Sie nachfolgend informieren:

## **1. Verantwortlicher**

Für die Datenverarbeitung verantwortlich ist die von den Schülerinnen und Schülern besuchte Schule bzw. die Schule, an der die Lehrkraft oder das sonstige Personal tätig ist.

## **2. Datenschutzbeauftragter**

Der zuständige Datenschutzbeauftragte ist der jeweilige für die Schule benannte Datenschutzbeauftragte. Die konkreten Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten können bei der Schule erfragt oder auf der Internetseite der Schule eingesehen werden.

## **3. Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Durchführung von Antigen-Selbsttests an Schulen**

Im Rahmen der Durchführung regelmäßiger Antigen-Selbsttests werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name, Kontaktdaten, Klasse (bei Schülerinnen und Schülern) und Geburtsdatum der Testperson
- Gesundheitsdaten: Testergebnis positiv/negativ
- Einwilligungserklärung mit Name, Kontaktdaten und Geburtsdatum der Testperson sowie Inhalt der Einwilligungserklärung

Bei der Verarbeitung der oben genannten personenbezogenen Daten ist größtmögliche Sorgfalt zu wahren und insbesondere ein Bekanntwerden der individuellen Testergebnisse bestmöglich zu vermeiden. Es kann aber nicht generell ausgeschlossen werden, dass ein Testergebnis im Klassenverband oder in der Schulgemeinschaft bekannt wird insbesondere im Falle der zusätzlich zu treffenden Maßnahmen bei einem positiven Testergebnis.

Im Falle eines positiven Testergebnisses werden die erforderlichen Daten von der Schulleitung an das jeweils zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Feststellung akuter Infektionen mit SARS-CoV-2, der Verhinderung bzw. Eindämmung der Verbreitung von SARS-CoV-2 und der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung betreffend Schülerinnen und Schüler ist § 11 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) i.V.m. § 3 der Schulordnung für die weiterführenden Schulen des Bistums Mainz (kirchliches Amtsblatt Mainz 2007, Nr. 9), § 32 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 3 Abs. 4a der Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 2021. Die Datenverarbeitung in Bezug auf Lehrkräfte und sonstiges Personal an den Schulen erfolgt auf Grundlage von § 11 Abs. 2 lit. i) KDG, § 53 Abs. 1 KDG, § 32 IfSG und § 3 Abs. 4c der Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 2021. Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten an die Gesundheitsbehörde ist das Bestehen gesetzlicher Meldepflichten nach § 6 Abs. 1 lit. d), § 11 Abs. 2 lit. i) KDG i.V.m. §§ 6, 8 IfSG. Im Falle eines positiven Testergebnisses besteht für die betroffene Person nach § 3a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 2 und 4 Corona-Quarantäneverordnung eine Pflicht zur Durchführung eines PCR-Tests sowie im Fall eines positiven PCR-Tests eine Pflicht zur vierzehntägigen Absonderung in der eigenen Häuslichkeit.

## **4. Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Vorlage von anderweitigen Nachweisen**

Im Rahmen der Vorlage eines Nachweises, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, wird die Vorlage des Nachweises vermerkt und hierbei folgende Daten der betroffenen Person verarbeitet:

- Name
- Geburtsdatum
- negatives Testergebnis
- Zeitpunkt der Testung

Bei der Verarbeitung der oben genannten personenbezogenen Daten ist größtmögliche Sorgfalt zu wahren und insbesondere ein Bekanntwerden der individuellen Testergebnisse

bestmöglich zu vermeiden. Es kann aber nicht generell ausgeschlossen werden, dass ein Testergebnis im Klassenverband oder in der Schulgemeinschaft bekannt wird.

Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Feststellung akuter Infektionen mit SARS-CoV-2, der Verhinderung bzw. Eindämmung der Verbreitung von SARS-CoV-2 und der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung betreffend Schülerinnen und Schülern ist § 6 Abs. 1 lit. b) KDG sowie § 11 Abs. 2 lit. i) KDG i.V.m. § 3 der Schulordnung für die weiterführenden Schulen des Bistums Mainz, § 32 IfSG und § 3 Abs. 4a der Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 2021. Die Datenverarbeitung in Bezug auf Lehrkräfte und sonstiges Personal an den Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen erfolgt auf Grundlage von § 11 Abs. 2 lit. i) KDG, § 53 Abs. 1 KDG, § 32 IfSG und § 3 Abs. 4c der Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 2021.

## **5. Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Vorlage einer dienstlichen Erklärung durch Lehrkräfte und sonstiges Personal an den Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen**

Im Zusammenhang mit der Abgabe einer entsprechenden dienstlichen Erklärung durch Lehrkräfte und sonstiges Personal an den Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen werden Name und Geburtsdatum der erklärenden Person, Datum der dienstlichen Erklärung sowie der Inhalt der dienstlichen Erklärung verarbeitet.

Die Datenverarbeitung erfolgt zu folgenden Zwecken: Feststellung akuter Infektionen mit SARS-CoV-2, der Verhinderung bzw. Eindämmung der Verbreitung von SARS-CoV-2, der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts und zur Nachverfolgung etwaiger dienst- bzw. arbeitsrechtlicher Verstöße.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung hinsichtlich der Verarbeitung zum Zweck der Nachverfolgung etwaiger Verstöße ist § 53 Abs. 1 KDG, § 32 IfSG und § 3 Abs. 4 c der Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 2021. Die Datenverarbeitung hinsichtlich der weiteren Zwecke erfolgt auf Grundlage von § 11 Abs. 2 lit. i) KDG, § 53 Abs. 1 KDG, § 32 IfSG und § 3 Abs. 4c der Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 2021. Im Fall einer dienst- oder arbeitsrechtlichen Überprüfung werden die Daten an den für die Lehrkraft und sonstiges Personal an den Schulen zuständigen Schulträger übermittelt.

## **6. Speicherdauer**

Die Daten im Zusammenhang mit der Durchführung von Antigen-Schnelltests und der Vorlage von Nachweisen werden durch die Schule für einen Zeitraum von einem Monat nach Datum der Durchführung des Antigen-Selbsttests bzw. Vorlage des Nachweises gespeichert und anschließend gelöscht.

Die Einwilligungserklärungen bezüglich der Durchführung von Antigen-Schnelltests in der Schule werden der Akte des jeweiligen Schülers/ der jeweiligen Schülerin bzw. der Schul-Personalakte der Lehrkraft oder des sonstigen Personal an Schulen beigelegt, bis zum Ende des laufenden Schuljahres aufbewahrt und anschließend gelöscht.

Die dienstliche Erklärung der Lehrkräfte wird durch die Schulleitung in einem verschlossenen Umschlag der Schul-Personalakte beigelegt und für einen Zeitraum von einem Monat nach Unterzeichnungsdatum der dienstlichen Erklärung aufbewahrt, sofern nicht eine längere Aufbewahrung aufgrund dienst- oder arbeitsrechtlicher Vorschriften notwendig wird. Anschließend wird die dienstliche Erklärung vernichtet.

## **7. Betroffenenrechte**

Bezüglich der Datenverarbeitung stehen Ihnen/Ihrem Kind die nachfolgenden Betroffenenrechte zu. Zur Ausübung Ihrer Rechte oder bei Fragen zur Datenverarbeitung richten Sie sich bitte unmittelbar an die jeweilige Schule.

## **8. Recht auf Auskunft**

Sie können nach § 17 KDG Auskunft über die Sie/Ihr Kind betreffenden verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen.

## **9. Recht auf Berichtigung**

Sollten die Sie/Ihr Kind betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie nach § 18 KDG eine Berichtigung verlangen.

## **10. Recht auf Löschung**

Unter den in § 19 KDG genannten Bedingungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten bzw. der personenbezogenen Daten Ihres Kindes verlangen.

## **11. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Nach § 20 KDG können Sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung verlangen.

## **12. Recht auf Datenübertragbarkeit**

Nach § 22 KDG stellt der Verantwortliche unter den dort genannten Bedingungen und auf Antrag die Sie/Ihr Kind betreffenden, bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung, sodass die Daten einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden können.

## **13. Recht auf Widerspruch**

Nach § 23 KDG haben Sie/ Ihr Kind das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer bzw. der besonderen Situation Ihres Kindes ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie/Ihr Kind

betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings kann dem nicht immer nachkommen werden, z. B. wenn zwingende schutzwürdige Gründe nachgewiesen werden, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.

## **14. Recht auf Beschwerde**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet wurden, können Sie sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Diese ist das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/Main (Domplatz 3, Haus am Dom, 60311 Frankfurt am Main; [info@kdsz.ffm.de](mailto:info@kdsz.ffm.de))

## **15. Recht auf Widerruf**

Sofern einer Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung stattfindet, erfolgt die Erteilung der Einwilligung freiwillig. Erteilte Einwilligungserklärungen zur Verwendung der genannten Daten können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.